

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Mai. 2020

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II – Ordnung, Sicherheit,
Umwelt, Bürgerservice

Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.02.2020 zur
Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2020
**Kreuzungsbereich Madlower Hauptstraße / Kiekebuscher Weg /
Gaglower Landstraße**

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Kurth,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Sprechzeiten

Sie haben zur Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Madlower Hauptstraße/
Kiekebuscher Weg/Gaglower Landstraße Fragen gestellt.
Ihre Fragen möchte ich in folgender Weise beantworten:

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Frage 1:
**Wie viele Fußgänger, Radfahrer, PKW, Kräder, LKW und Busse
passieren die Kreuzung an einem normalen Arbeitstag?**

Mein Zeichen

Durch den Fachbereich 66 wurde im Zuge der Planung zur Umsteigeanlage
Madlow eine Verkehrszählung in Auftrag gegeben. Diese Verkehrszählung
fand am 21.11.2017 (Dienstag) im Zeitraum von 6.00 – 18.00 Uhr statt.
Eine Knotenpunkts Skizze mit der Hochrechnung auf den DTV
(durchschnittlich täglicher Verkehr) liegt als Anlage bei.
Fußgänger werden in den Verkehrszählungen, die den fließenden Verkehr
(PKW, LKW, Radverkehr) erfassen, nicht erhoben. Alle folgenden Zahlen
beziehen sich auf die letzte Zählung (21.11.2017)

Telefon
0355 – 612 0

Fax

E-Mail

Radfahrer: 27

Erfassungszeitraum von 6.00 – 18.00 Uhr (Hochrechnungen auf 24 Stunden
werden nicht durchgeführt, weil Radfahrer stark witterungs-abhängig sind)

PKW: Hochrechnung auf einen durchschnittlichen Werktag: 23.000

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Kräder: (Hinweis: Benutzer von Krädern sind stark saison- und
witterungsabhängig; im November ist Großteil der Kräder abgemeldet)
Hochrechnung auf einen durchschnittlichen Werktag: **10**

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Lieferverkehr (LKW mit kleinerem Gesamtgewicht unter 3,5t):
Hochrechnung auf einen durchschnittlichen Werktag: **2100**

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

**LKW (inkl. Lastzüge): Hochrechnung auf einen durchschnittlichen Werktag:
900**

www.cottbus.de

Busse: Hochrechnung auf einen durchschnittlichen Werktag: **140**

In der Summe befahren an einem durchschnittlichen Werktag 26.100 Fahrzeuge diesen Knotenpunkt.

Frage 2:

Wie ordnet sich die Kreuzung nach Zahlen unter Ziffer 1 zu anderen Kreuzungen ein?

Die Madlower Hauptstraße ist gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung – RIN als HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße mit regionaler Verbindungsfunktionsstufe) klassifiziert. Die Gaglower Landstraße und der Kiekebuscher Weg, Teile der Landesstraße 50, sind als HS IV (angebaute Hauptverkehrsstraße mit nähräumiger Verbindungsfunktionsstufe) eingestuft.

Angebaute Hauptverkehrsstraßen dienen im Wesentlichen der Verbindung. Die Verknüpfung mit Straßen der gleichen Kategoriengruppe erfolgt im Allgemeinen über plangleiche Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage.

Aufgrund der Klassifizierung der Straßen kommt dem oben genannten Knotenpunkt eine hohe Bedeutung innerhalb des Straßennetzes zu. Die Madlower Hauptstraße ist Zubringer zur Autobahn und eine Haupteinfahrtsstraße aus Richtung Süden in das Stadtgebiet.

Diesen Knotenpunkt befahren rund 26.100 Fahrzeuge pro Tag.

Ähnlich hohe Bedeutungen haben zum Beispiel:

- „Europakreuzung“ mit täglich 38.500 Fahrzeugen.
- Knotenpunkt Dresdener Straße / Hermann-Löns-Straße mit täglich 25.400 Fahrzeugen
- Turbokreisel mit täglich 28.700 Fahrzeugen

Frage 3:

Wie ordnet sich die Kreuzung im Unfallgeschehen der Stadt Cottbus/Chósebuz im Vergleich mit anderen Knotenpunkten ein (ggf. auch im Zusammenspiel mit dem Doppelknoten Madlower Hauptstraße, Gelsenkirchener Allee) ein? Bitte das Unfallgeschehen der letzten vier Jahr (2016-2019) aufgeteilt nach Beteiligten (Ziffer 1) darstellen.

Der Knotenpunkt ist gemäß der Definition für Unfallhäufungsstelle kein Schwerpunkt im Stadtgebiet. Für das Ausweisen einer Unfallhäufungsstelle müssen 3 gleichartige Unfälle in einem Jahr bzw. 5 gleichartige Unfälle mit Personenschäden in 3 Jahren aufgetreten sein.

Ein Zusammenhang zwischen den Knotenpunkt Madlower Hauptstraße / Kiekebuscher Weg / Gaglower Landstraße zum Knotenpunkt Madlower Hauptstraße / Gelsenkirchener Allee bezüglich der Unfälle ist nicht gegeben.

Unfallstatistik:

2016	9 Unfälle, davon 3 Unfälle mit LKW-Beteiligung; 1 Leichtverletzte Person bei einem Unfall PKW/PKW
2017	9 Unfälle, davon 2 Unfälle mit LKW-Beteiligung, 1 Unfall mit Krad-Beteiligung 2 Leichtverletzte Personen; 1x PKW/PKW, 1x PKW/Krad
2018	8 Unfälle, davon 2 Unfälle mit LKW-Beteiligung, 1 Unfall mit Radfahrer-Beteiligung, 1 Unfall mit Krad-Beteiligung 2 Leichtverletzte Personen, 1x PKW/Rad, 1x PKW/Krad
2019	11 Unfälle, davon 2 Unfälle mit LKW-Beteiligung, 2 Unfälle mit Radfahrer-Beteiligung, 1 Unfall mit Krad-Beteiligung, 2 Unfälle mit BUS-Beteiligung 3 Leichtverletzte Personen, 1x PKW/PKW (2 verletzte Personen), 1x Radfahrer ohne Fremdverschulden

Frage 4:

Stimmt die Stadtverwaltung der Auffassung zu, dass die Route von der A 15 über die genannte Kreuzung in Richtung Kahren, Waldmannsruh hin zur B97 Richtung Guben und umgekehrt eine häufig genutzte (LKW) Ausweichstrecke ist, um die Autobahn A 15 zu vermeiden? Auffassung bitte begründen.

Durch die Straßenverkehrsbehörde wurde im Bereich der Karlshofer Straße nach Bürgerbeschwerden die Verkehrsbelegung mit Hilfe des digitalen Erfassungsgerätes gemessen. Die Gesamtbelastung bezüglich des Schwerlastverkehrs ist durchschnittlich. Ein ähnliches, durchschnittliches Bild ergibt sich entlang der gesamten Strecke zwischen Madlow und Kahren. Durch die Herabsetzung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für LKW auf der gesamten Strecke im Jahr 2010, konnte eine deutliche Verbesserung herbeigeführt werden. Insofern und Aufgrund des Straßenzustandes, der Breite der Straßen sowie der Geschwindigkeitsreduzierung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Strecke regelmäßig ohne verkehrliche Gründe (z.B. Stau oder Unfall auf BAB 15) als Ausweichstrecke genutzt wird.

Frage 5:

Ist geplant, die Kreuzung im Hinblick auf das Rechtsabbiegen von großen LKW (drei- und mehrachsige Züge größer 7,5t Gesamtgewicht) von der A15 kommend in Richtung Kiekebusch sowie das Linksabbiegen von großen LKW von Kiekebusch kommend in Richtung A15 fahrend, zu ertüchtigen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Eine Veränderung der Geometrie der Kreuzung ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich. Somit verbleibt die Situation vorerst im Bestand. Nach der Verkehrsfreigabe des 3. VA der Ortsumgehung wird die Bedarfsumleitung über die neugebaute Strecke geführt. Damit wird eine Entlastung des Knotenpunktes im Hinblick auf den Schwerverkehr erwartet. Der Landesbetrieb arbeitet inzwischen an dem Vorhaben „3. VA“.

Frage 6:

Wenn eine Ertüchtigung nicht geplant ist, mit welchen Maßnahmen soll dann das Rangieren von großen LKW auf der Kreuzung oftmals über mehrere Ampelphasen hinweg unterbunden werden?

Durch Maßnahmen aus 2006 wurden bereits Voraussetzungen geschaffen, dass große Lkw und Lastzüge ohne Rangieren abbiegen können. Mit Bau der ÖPNV-Umsteigeanlage Madlow erfolgte im Dezember 2019 eine Prüfung und nochmalige Anpassung der gesamten Lichtzeichenanlage im Kreuzungsbereich. Es ist zu beobachten, dass durch Fehleinschätzungen der Lkw-Fahrer für den Platzbedarf der Kurvenfahrt sowie häufige Missachtung der zurückgesetzten Haltelinien durch andere Fahrzeuge die ungewollten Rangiervorgänge entstehen. Insbesondere auf der Linksabbiegs pur in der Gaglower Straße ist dieses Fehlverhalten der Kraftfahrer sehr häufig zu beobachten.

Frage 7:

Ungeachtet der Antworten zu Fragen 5. und 6.: Sieht es die Stadtverwaltung als möglich und zulässig an, das Abbiegen von großen LKW in der in Frage 5 beschriebenen Art durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu untersagen? Wann wurde eine solche Untersagung zuletzt geprüft, mit welchem Ergebnis? Antwort bitte begründen.

Rein rechtlich, kann die Straßenverkehrsbehörde zurzeit die Straße für den Schwerlastverkehr nicht sperren. Dazu braucht es nach § 45 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), hier sind die rechtskräftigen Widmungen bei verkehrsrechtlichen Anordnungen verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen. Diese gibt es hier. Ein Ermessensspielraum für die Straßenverkehrsbehörde besteht aber nicht. Der Kiekebuscher Weg ist als Landesstraße uneingeschränkt für alle Verkehrsarten (bis 40 Tonnen) zugelassen. Ein Verbot für den Schwerlastverkehr kann daher nicht umgesetzt werden. Dieses Verbot würde der Widmung des Kiekebuscher Weges widersprechen! Eine Sperrung des Kiekebuscher Weges für den Schwerlastverkehr ist erst möglich, wenn die Notwendigkeit der Bedarfsumleitung über diese Straße entfällt und somit die Änderung der Widmung der Straße gerechtfertigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent

Anlage: Knotenpunkts Skizze